

2496 046

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 239/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Dina H [REDACTED] geb. S [REDACTED].

W [REDACTED]/Hessen, P [REDACTED]straße [REDACTED]

- als Erbin des früheren Rechtsanwalts und Notars
Dr. Arthur H [REDACTED] -

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] --

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wästenberg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 11. Februar 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil weicht vom Senatsurteil RsW 1963, 230 Nr. 25 ab. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum gemäß § 51 Abs. 3 BGG auch bestehen kann, wenn ein Verwahrungsverhältnis rechtlich zu bestehen aufgehört hat und der Schaden eingetreten ist, weil der Verfolgte infolge seiner Auswanderung jetzt nicht mehr für sein Eigentum sorgen konnte. Das Berufungsurteil beruht ferner auf der Erwägung, der Verlust der streitigen Einrichtungsgegenstände sei nicht nachgewiesen, da sich das Schicksal der Gegenstände nicht habe klären lassen. Damit weicht das Urteil von den Senatsurteilen RsW 1958, 403 Nr. 23; 1962, 89 Nr. 24 und 1965, 316 Nr. 21 ab.

17

- 3 -

In diesen Urteilen ist ausgesprochen, daß es nach dem Sinn der Regelung des § 51 StG dem Verfolgten erspart bleiben soll, nach dem Verbleib des Eigentums zu forschen und dessen Schicksal aufzuklären. Die Revision muß daher nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 StG zugelassen werden.

Ascher

Dr. Graf

